

Haften Manager für Kartellbußgelder?

Preisabsprachen können enorm teuer werden. Der EuGH muss entscheiden, ob Unternehmen ihre Geschäftsführer in Regress nehmen dürfen.

Von Fabian Badtke und Lorenz Jarass

Bußgelder, die das Bundeskartellamt und die Europäische Kommission wegen Verstößen gegen das Kartellrecht verhängen, liegen regelmäßig im Millionen- oder gar im Milliardenbereich. Bislang ungeklärt ist, wer am Ende haftet. Eine für Manager wegweisende Antwort wird vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erwartet. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Europarichtern in einem viel beachteten Beschluss (vom 11. Februar, Az.: KZR 74/23) die Frage vorgelegt, ob Unternehmen, die wegen eines Verstoßes gegen das Kartellrecht mit einem Bußgeld belegt wurden, ihre Manager hierfür in Regress nehmen dürfen – so geschehen im sogenannten Edeltstahlkartell. In dem Rechtsstreit geht es um ein Kartellbußgeld in Höhe 4,1 Millionen Euro.

Das deutsche Gesellschaftsrecht verpflichtet Manager zu gewissenhafter Geschäftsleitung. Bei Pflichtverletzungen droht eine persönliche Haftung gegenüber dem Unternehmen. Dafür ist nicht zwingend eine eigenhändige Beteiligung der Manager erforderlich. Unzureichende Compliance-Systeme begründen bereits ein Organisationsverschulden. Der EuGH muss nun klären, ob bei Kartellbußgeldern ein Rückgriff des Unternehmens gegen seine Manager aus europarechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Des Pudels Kern der Frage ist, ob ein Innenregress gegen das Management die Effektivität der Kartellrechtsprävention stärkt oder schwächt. Deutsche Gerichte waren bislang uneins, namentlich das

Oberlandesgericht Düsseldorf (Az.: 6 U 1/22 [Kart]) und das Landgericht Dortmund (Az.: 8 O 5/22 [Kart]).

Wie der EuGH entscheiden wird, lässt sich schwer vorhersagen. In ständiger Rechtsprechung betont er, dass Kartellbußgelder eine effektive Abschreckungswirkung haben müssen und ein entscheidendes Instrument in der Wettbewerbspolitik der Europäischen Kommission seien. Auch für den EuGH stellt sich damit die Frage, ob der Innenregress die Abschreckungswirkung des Kartellrechts stärkt oder schwächt: stärkt, weil das Management bei einem persönlichen Haftungsrisiko Kartellverstöße des Unternehmens verhindern wird; schwächt, weil das Unternehmen und damit auch seine Gesellschafter Kartellverstöße nicht hinreichend verhindern werden, weil sie etwaige Bußgelder auf ihre Manager und mittelbar auf deren D&O-Versicherung (Manager-Haftpflichtversicherung) werden abwälzen können.

Bereits 2009 zeigte sich der EuGH kritisch gegenüber der steuerlichen Absetzbarkeit von Bußgeldern, da die wirksame Sanktionierung des Unternehmens dadurch gefährdet werde. Daran anknüp-

fend könnte der EuGH nun argumentieren, dass der Zweck der Kartellbuße erst recht gefährdet werde, wenn das Unternehmen diese auf das Management abwälzen könne. Zwingend ist dieses Argument aber nicht, denn wenn das Unternehmen das Bußgeld steuerlich geltend machen kann, wird es unbeteiligten Dritten, namentlich der öffentlichen Hand, aufgebürdet. Muss das Management haften, verbliebe das Bußgeld im weitesten Sinne innerhalb des Unternehmens.

Sollte der EuGH keine Bedenken gegen einen Innenregress äußern, dürfte auch der BGH die Haftung des Managements nach nationalem Recht zulassen. Andernfalls wäre die BGH-Vorlage an den EuGH nicht entscheidungserheblich gewesen. Sollte indes der EuGH ein Innenregress ablehnen, hätte diese Entscheidung weitreichende Folgen: Der Verschiebung der Haftungsrisiken würde damit unionsweit der Riegel vorgeschoben. Das dürfte auch für rein deutsche Sachverhalte gelten, weil das deutsche dem europäischen Kartellrecht folgt und in dessen Lichte auszulegen ist. Außerdem wird bei rein deutschen Sachverhalten typischerweise dennoch auch das

europäische Kartellrecht angewendet, weil meist potentiell auch der Binnenmarkt betroffen ist.

Selbst wenn der EuGH Manager von einem Innenregress für Kartellbußgelder verschonen sollte, bestehen weitergehende persönliche Haftungsrisiken. So haften Manager im Innenverhältnis für jedwede Schäden. Dazu zählen auch Kartellschadensersatzforderungen ehemaliger Kunden. Außerdem ist bislang nicht geklärt, ob Manager unmittelbar von Dritten für solche Schäden in Anspruch genommen werden können. Hinzu kommt, dass Manager vom Bundeskartellamt mit einem persönlichen Bußgeld von bis zu einer Million Euro belegt werden können.

Viele Manager mögen auf den Schutz ihrer D&O-Versicherung vertrauen. Doch hier ist Vorsicht angezeigt. Regelmäßig sind Kartellbußgelder vom Versicherungsschutz explizit ausgenommen; oft reicht die Deckungssumme nicht zur Schadensregulierung aus. Zudem entfällt der Versicherungsschutz, wenn ein Verstoß wissentlich begangen wurde. Überdies sind persönliche Bußgelder nicht versicherbar. Manager sollten daher unbedingt einen genaueren Blick in ihren Versicherungsvertrag werfen.

Der sicherste Schutz bleibt die Vermeidung von Kartellverstößen durch effektive Compliance-Systeme. Dabei liegt die Betonung auf „effektiv“. Weder das Bundeskartellamt noch die Europäische Kommission geben sich mit Papier Tigern zufrieden. So bemerkte der ehemalige Vizepräsident der Europäischen Kommission, Joaquín Almunia: „Warum sollte ich ein gescheitertes Compliance-Programm belohnen?“ Auch das Bundeskartellamt erkennt Compliance-Bemühungen eines Unternehmens in seinen zuletzt 2021 überarbeiteten Bußgeldleitlinien nur in sehr engen Grenzen als bußgeldmindernd an.

Auch D&O-Versicherungen dürften mit größter Aufmerksamkeit verfolgen, wie der EuGH entscheiden wird. Sollten die Europarichter den Innenregress für europarechtskonform erklären, müssten D&O-Versicherer prüfen, ob und zu welchen Konditionen sie Manager gegen einen solchen Innenregress versichern wollen.

Die Autoren sind Rechtsanwälte bei der Kanzlei Noerr.